

c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge, der Frage nach und gegebenenfalls Aufnahme von weiteren Vorschlägen, werden die Wahllisten geschlossen.

d) Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung

Die Kandidat*innen erhalten die Gelegenheit sich in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen vorzustellen. Nach jeder Vorstellung wird der Versammlung vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an den/die Kandidat*innen in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen (s.o.) Fragen zu richten („Personalbefragung“). Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert und zeitlich strukturiert. In beiden Fällen kann auf Antrag die Abwesenheit der anderen verzichtet werden, außer es widerspricht jemand diesem Antrag.

e) Personalausssprache

Nach Abschluss aller Vorstellungen findet auf Antrag eine Aussprache („Personaldebatte“) über alle Kandidat*innen auf ein Amt/Stelle statt. Für Vorstandswahlen ist die Personalausssprache obligatorisch.

Zur Personalausssprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung, alle Kandidat*innen sowie ggf. die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.

Die Personalausssprache wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich und werden nicht protokolliert. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

f) 1. Wahlgang

Im Anschluss an die Personalausssprache findet unverzüglich die Wahl statt.

Gewählt sind Kandidat*innen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Anzahl der Stimmenthaltungen sind im Protokoll fest zu halten.

g) 2. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Feststellung des Ergebnisses alle Kandidat*innen vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidat*innen findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personalausssprache begonnen werden.

Gewählt ist wiederum, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber protokolliert.

h) 3. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Verkündung des Ergebnisses alle Kandidat*innen vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem dritten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidat*innen findet ein weiterer, letzter, Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personalausssprache begonnen werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen zu erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten. Bei Stimmgleichheit ist kein*e Kandidat*in gewählt und die Wahl ist für diese Versammlung beendet.

i) Annahme der Wahl

Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an und hat kein*e andere*r Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, um nachzurücken, bleibt der Posten vakant.

Die Wahlzettel werden bis zum Ende der Protokolleinspruchsfrist aufbewahrt.

2. Wahlen von Delegierten bei Diözesankonferenzen

Die Referent*innen bzw. Kurat*innen der Stufen übernehmen die Leitung der Wahlen der Delegierten auf Diözesankonferenzen. Ist keine Stufenleitung benannt wird die Wahl von einem Mitglied des Vorstands oder einer anderen vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

Ansonsten gilt der Wahlmodus wie bei Diözesanversammlungen.

Für Stufendelegierte gelten die gesonderten Wählbarkeitsvoraussetzungen. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufen im Diözesanverband und seinen Gruppierungen.

Die Diözesanstufenkonferenzen wählen drei Delegierte und drei Ersatzdelegierte für die Diözesanversammlung. Es können daher maximal je 3 Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen ist ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Ersatzdelegierten werden in einem getrennten Wahlgang gewählt.

Soll kein*e der Kandidat*innen gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme abgegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen. Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

Die Ersatzdelegation erfolgt nicht persönlich für ein*e Delegierte*n, daher wird eine eigene Liste an Ersatzdelegierten gewählt.

Die Ersatzdelegierten rücken im Falle einer Verhinderung einer/s Delegierten nach.

Der/die Ersatzdelegierte mit den meisten Stimmen kann grundsätzlich als Gast zur Diözesanversammlung kommen und wird eingeladen.

3. Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Von der Wahlordnung kann in Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

Wahlen können anstatt mit Stimmkarten auch mit OpenSlides durchgeführt werden. Dies gilt nicht nur für rein digitale und hybride Versammlungen nach Ziffern 19, 50, 50a, Satzung Diözesanebene, sondern auch für Präsenzversammlungen, wenn die technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung von OpenSlides zur Verfügung stehen.

Beschlossen: Bergach, den 25.04.2015

Geändert: Videokonferenz, den 21.10.2020, Heiligkreuzsteinach, 26.11.2023

Diözesanstufenkonferenz	
Wahl Stufendelegierte/r	
Kandidat/in	Ja
Nein	
Enthaltung	

Nicht Bestandteil der Wahlordnung

Satzungsziffern für die Wahlordnung Satzung Diözesanebene

**Ziffern 5, 19, 24, 29, 33, 35, 38, 45,
50, 50a, 52, 53, 53a, 66**